



WALDENBUCH

DIE STADT MIT
SCHOKOLADENSEITEN

Neufassung der

Gebührenordnung der Musikschule Waldenbuch

vom 07.05.2024

Die Gebührenordnung der städtischen Musikschule wird wie folgt neu verabschiedet:

§ 1

(1) Gebühren

Die Gebühr stellt eine Jahresgebühr dar. Der Schüler hat einen Anspruch auf einen wöchentlichen Unterricht, mit Ausnahme der Ferientage nach der für die allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg gültigen Regelung.

	Jahres- gebühr aktuell	Gebühr pro Monat aktuell	Jahres- gebühr 2024/25	Gebühr pro Monat 2024/25	Jahres- gebühr 2025/26	Gebühr pro Monat 2025/26
TARIF A1 Ergänzungsfächer						
1 x 45 Min./Woche	270,00 €	22,50 €	288,00 €	24,00 €	300,00 €	25,00 €
TARIF A2 Kurse						
1 x 45 Min./Woche	330,00 €	27,50 €	348,00 €	29,00 €	372,00 €	31,00 €
TARIF R Rhythmik, Musikalische Früherziehung						
1 x 45 Min./Woche	408,00 €	34,00 €	432,00 €	36,00 €	456,00 €	38,00 €
TARIF B Grundausbildung Blockflöte						
Tarif B 1 Gruppe mit 3-5 Schülern	510,00 €	42,50 €	540,00 €	45,00 €	576,00 €	48,00 €
Tarif B 2 Gruppe mit 2 Schülern	708,00 €	59,00 €	744,00 €	62,00 €	780,00 €	65,00 €
Tarif B 3 Einzelunterricht	1.482,00 €	123,50 €	1.560,00 €	130,00 €	1.644,00 €	137,00 €
Tarif C 1 Gruppe mit 3-5 Schülern im Instrumentalfach	786,00 €	65,50 €	828,00 €	69,00 €	876,00 €	73,00 €
Tarif C 2 Gruppe mit 2 Schülern im Instrumentalfach	978,00 €	81,50 €	1.032,00 €	86,00 €	1.080,00 €	90,00 €
Tarif C 3 Einzelunterricht im Instrumentalfach	1.752,00 €	146,00 €	1.848,00 €	154,00 €	1.944,00 €	162,00 €

TARIF E (Erwachsenenzuschlag (als erwachsen gilt, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat))						
<i>Der Zuschlag beträgt</i>						
1.	für Schüler unter 27 Jahren	40 % der Gebühr				
2.	für Schüler ab 27 Jahren	50 % der Gebühr				
TARIF L (zuzüglich 7% Mehrwertsteuer)						
1.	Leihgebühr Stufe 1					
	(minderwertige Instrumente oder Beschaffungswert bis 600 €)	102,00 €	8,50 €	108,00 €	9,00 €	114,00 €
2.	Leihgebühr Stufe 2					
	(Beschaffungswert bis 1.500 €)	138,00 €	11,50 €	144,00 €	12,00 €	156,00 €
3.	Leihgebühr Stufe 3					
	(Beschaffungswert über 1.500 €)	168,00 €	14,00 €	180,00 €	15,00 €	192,00 €
Aufnahmegebühr einmalig		10,00 €		10,00 €		10,00 €

(2) Ermäßigungen / Zuschläge

1. Geschwisterermäßigung

bei zwei angemeldeten Kindern 12 %
bei drei und mehr Kindern 25 %
der gesamten Unterrichtsgebühren

2. Ermäßigung bei Mehrfachbelegungen

Belegt ein Schüler mehrere Hauptfächer gleichzeitig, so werden ihm für jedes weitere Fach 10 % der Gesamtgebühr erlassen

3. Zuschlag für auswärtige Schüler

Sofern bei auswärtigen Schülern die dortige Kommune keinen angemessenen Beitrag am Abmangel der Musikschule in Waldenbuch leistet, wird ein Zuschlag auf die Gebühr von bis zu 20 % erhoben.

4. Sozialpass

Nach den Richtlinien des Sozialpasses erhalten Waldenbacher Familien mit bis zu zwei Kindern eine Ermäßigung von 25 %
mit drei und mehr Kindern eine Ermäßigung von 50 %
Leistungen für Bildung und Teilhabe in Höhe von 10,00 € monatlich werden angerechnet.

5. Höchstsumme der Ermäßigungen

Die Summe sämtlicher Gebührenermäßigungen darf 75 % der eigentlichen Gebühr nicht übersteigen.

§ 2

Die Neufassung der Gebührenordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Gebührenordnung vom 26.04.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 08.05.2024

Bürgermeisteramt

Anette Odendahl

1. Bürgermeister-Stellvertreterin